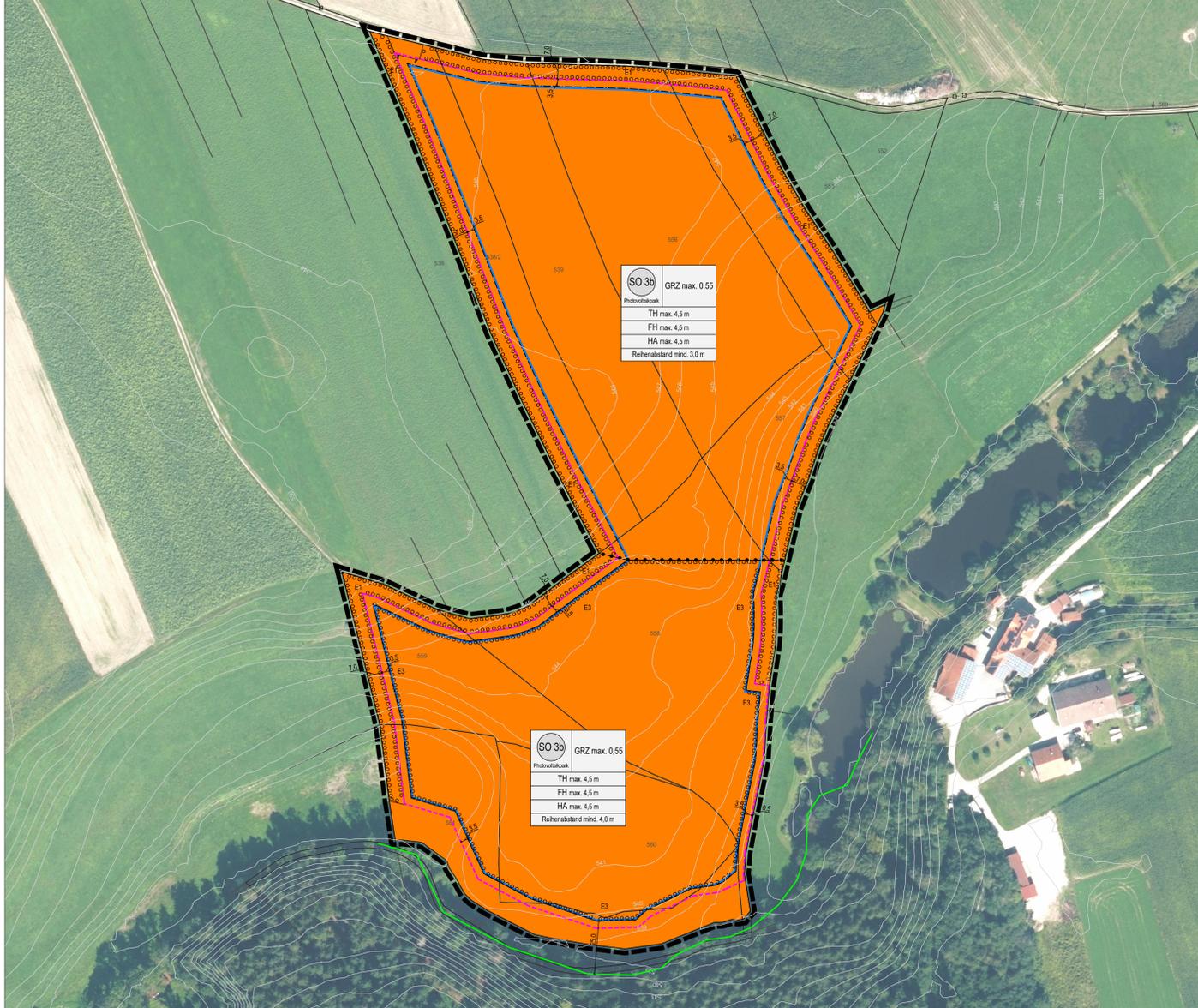


I. Planzeichnung M 1:1.000
Planteil 3, Baufeld 3 b



Preamble

Die Gemeinde Schnaitsee im Landkreis Traunstein erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) der Planzeichnerordnung (PlanZV) in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Schnaitsee 1" als Satzung.

Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Schnaitsee 1" sind die Planzeichnungen Planteil 1 - 4, M 1:1.000 vom Maßstab 1:1.000 maßgebend. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

Bestandteile der Satzung
Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Schnaitsee 1" besteht aus vier Planzeichnungen

- Planteil 1 (M 1:1.000), mit zeichnerischem Teil vom dem Übersichtslageplan und den planlichen und textlichen Festsetzungen = Baufeld 1
- Planteil 2 (M 1:1.000), mit zeichnerischem Teil vom dem Übersichtslageplan und den planlichen und textlichen Festsetzungen = Baufeld 3a
- Planteil 3 (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom dem Übersichtslageplan und den planlichen und textlichen Festsetzungen = Baufeld 3b
- Planteil 4 (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom dem Übersichtslageplan und den planlichen und textlichen Festsetzungen = Baufeld 4a und 4b

Begründung und Anlagen zur Satzung
Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Schnaitsee 1" ist die Begründung mit Umweltbericht vom beigefügt.

- Anlage 1 Karte 1: Ergebnisse der faunistischen Kartierungen, (wird im Laufe des Verfahrens nachgereicht)
- Anlage 2 Faunabericht, (wird im Laufe des Verfahrens nachgereicht)
- Anlage 3 Karte 1: Aktualisierte Darstellung der Ergebnisse der Biotoptyp- und Nutzungstypenkartierung 2024/2025 der Baufelder 1 und 3, Fassung vom 28.08.2025 von GFN-Umweltplanung Gharadjeđagi und Mitarbeiter, München
- Anlage 4 Karte 1: Aktualisierte Darstellung der Ergebnisse der Biotoptyp- und Nutzungstypenkartierung 2024/2025 des Baufelds 4, Fassung vom 28.08.2025 von GFN-Umweltplanung Gharadjeđagi und Mitarbeiter, München
- Anlage 5 Ergebnisse der Biotoptyp- und Nutzungstypenkartierung 2024/2025, Fassung vom 28.08.2025 von GFN-Umweltplanung Gharadjeđagi und Mitarbeiter, München
- Anlage 6 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), (wird im Laufe des Verfahrens nachgereicht)

Schnaitsee, den _____
Thomas Schmidinger, 1. Bürgermeister

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO 1, SO 3a, SO 3b, SO 4a, SO 4b) nach § 11 Abs. 2 BauNVO "SO Photovoltaikpark". Das Sondergebiet "SO Photovoltaikpark" dient der Unterbringung von Anlagen zur Sonnenergieerzeugung und Stromspeicherung.

2.0 BAUGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

2.1 Baugrenze

3.0 VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

3.1 Ein- und Ausfahrtbereich

4.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- 4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)
- 4.2 Anbauverbotszone der St2360 von 20,0 m
- 4.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 9 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

5.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 5.1 Flurstücksgrenze
- 5.2 Flurstücksnummer

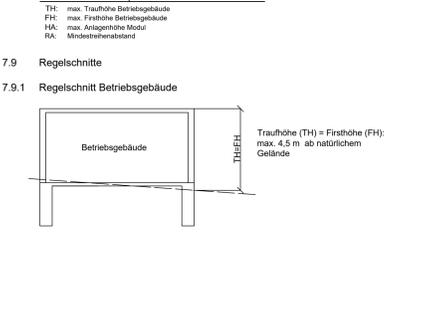
6.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ/ LANDSCHAFTSPFLEGE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 6.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier:
- 6.1.1 E1 Pflanzung einer freiwachsenden 2-reihigen Gehölzpflanzung aus Sträuchern aus autochthonem Pflanzmaterial nach Artikelste Punkt IV. 2.2.9 auf der gesamten Länge.
- 6.1.2 E2 Ansaat mit autochthonem Saatgut
Entwicklungsziel "mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland" (= BNT G212)
Ansaat und Pflege gemäß Punkt IV. 2.2.5.

6.1.3 E3 Ansaat mit autochthonem Saatgut zwischen den Modulreihen
Entwicklungsziel "mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland" (= BNT G212)
Ansaat und Pflege gemäß Punkt IV. 2.2.5.

7.0 HINWEISE

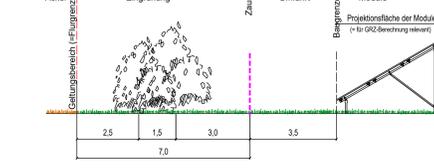
- 7.1 Bemaßung
- 7.2 geplanter Zaun
- 7.3 Höhenschichtlinien im aktuellen Bestand in Meter über Normalhöhenull - Höhenabstand 1m (Quelle: OpenData BayernAtlas 03/2025)
- 7.4 bestehende oberirdische Freileitung mit beidseitigem Schutzbereich von je 3,0 m und Maststandort
- 7.5 bestehender Waldrand, digitalisiert aus Geodaten Bayern
- 7.6 Sichtdreieck 3,0/200m
- 7.7 bestehende Wasserleitung der ZVW Gruppe Harpung mit beidseitigem Schutzbereich von je 3,0 m
- 7.8 Nutzungsschablone
Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl GRZ max. 0,55 Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche
TH: max. Traufhöhe Betriebsgebäude
FH: max. Firsthöhe Betriebsgebäude
HA: max. Anlagenhöhe Modul
RA: Mindestabstandsband
- 7.9 Regelschnitte
- 7.9.1 Regelschnitt Betriebsgebäude



7.9.2 Regelschnitt Solarmodul



7.9.3 Regelschnitt randliche Eingrünung und Umfahrt



III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FESTSETZUNGEN NACH BAUGB UND BAUNVO
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Art der baulichen Nutzung
1.1.1 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO "SO Photovoltaikpark". Das Sondergebiet "SO Photovoltaikpark" dient der Unterbringung von Anlagen zur Sonnenergieerzeugung und Stromspeicherung.
- 1.2 Innerhalb der Baugrenze sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
a) Betriebsgebäude (z.B. Transformatorgebäude, Speicher etc.), die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.
b) Solarmodule (Photovoltaikanlagen)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 18 und 19 BauNVO)
- 1.2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf max. 0,55 begrenzt.
- 1.2.2 Für Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des jeweiligen Sondergebietes dienen, gilt eine maximale Trauf- bzw. Firsthöhe (TH bzw. FH) von 4,5 m ab natürlichem Gelände. Zusätzlich wird für das Sondergebiet die überbaubare Fläche für Betriebsgebäude insgesamt auf eine maximale Grundfläche von max. 750 m² je Baufenster (SO 1, SO 3a, SO 3b, SO 4a, SO 4b) begrenzt.
- 1.2.3 Solarmodule (Photovoltaikanlagen) sind in einer maximalen Höhe (HA) von 4,5 m ab natürlichem Gelände zulässig. Der Abstand der Module zum Boden muss mindestens 0,8 m betragen.
Abstand der Modulreihen (lichte Weite):
Bereich I: mind. 3,0 m
Bereich II: mind. 4,0 m
- 1.2.4 Maßgebend für die zulässigen Gebäudehöhen sind die Festsetzungen in der Nutzungsschablone. Trauf- und Firsthöhen werden von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand gemessen.
- 1.2.5 Maßgebend für die zulässigen Höhen sonstiger baulicher Anlagen (Solarmodule) sind die Festsetzungen in der Nutzungsschablone. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Anlagenhöhen ist die Oberkante des natürlichen Geländes, oberer Bezugspunkt ist die maximale Anlagenhöhe.

2.0 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind ausschließlich Nebenanlagen und bauliche Anlagen I, S. des § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig.

3.0 WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)

3.1 Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des gesamten Plangebietes flächig zu versickern.

4.0 BRANDSCHUTZ
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

- 4.1 Batteriespeicher
Folgende Vorkehrungen sind vor dem Errichten von Energiespeichern zum abwehrenden Brandschutz zu treffen:
- Aufstellung von Batteriespeichern auf einem mind. 4 Meter breiten Kiesstreifen um die Außenbereichsgrenzen des Speicherlayouts zur Vorbeugung von Flächenbränden,
- die Brandschutzmaßnahmen gemäß BVES „Vorbeugender und abwehrender Brandschutz bei Lithium-Ionen Großspeichersystemen (2. Auflage)“

5.0 NACHFOLGENUTZUNG
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

5.1 Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen. Die Fläche wird wieder ihrer ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftliche Ackerfläche oder Grünland) zugeführt.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH ART. 81 BayBO

6.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

- Die Aufstellungen von Solarmodulen sind aus Metall herzustellen. Die Gründung hat mit Einzelfundamenten zu erfolgen.
- Zäune sind als Maschendrahtzaun oder Stabgitterzaun auszuführen. Eine Zaunhöhe von max. 2,5 m ab OK natürlichem Gelände ist zulässig.

6.2 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nicht zulässig.
Zulässig sind ausschließlich anlagenspezifische Informationstafeln an den Zufahrtstoren und Betriebsgebäuden bis zu einer Ansichtsfäche von je max. 1,0 m².

6.3 Zaunanlagen
Mit der Zaunanlage (Zaunlinie) ist bei angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Abstand von mind. 0,5 m von den Grundstücksgrenzen einzuhalten, von Wirtschaftswegen und öffentlichen Verkehrswegen ein Abstand von mind. 2,0 m (Zaunlinie siehe Planzeichen II. 7.2).

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1.0 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

1.1 Allgemeines
Die privaten Vegetationsflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Auslebende Pflanzen sind zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme/-beginn der Anlage fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumschulplanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumschulplanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV. 2.1.3.3 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stöck / 1,50 m².

Pflanzqualitäten: Sträucher: 2xv, 100 - 150 cm bzw. 60 - 100 cm

1.2 Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen
Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten. Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur flachwurzelnde Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,5 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

2.0 FESTSETZUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LÄNDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Schutz von Boden
2.1.1 Steilplätze, Zufahrten und Betriebswege
Steilplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen zu befestigen.

2.1.2 Aufschüttungen, Abgrabungen
Der bestehende Geländeverlauf ist zu erhalten. Ausnahmen im Bereich geplanter Ein- und Ausfahrtbereiche (siehe Planzeichen II. 3.1) für Aufschüttungen und Abgrabungen von max. 1,0 m sind erlaubt.
Im Bereich der Betriebsgebäude sind auf Aufschüttungen von max. 0,5 m zulässig.

2.1.3 Reinigung
Bei einer aktiven Reinigung sind ausschließlich Reinigungsmittel zu verwenden, die biologisch abbaubar und nicht wassergefährdend sind.

2.2 Schutz von Natur
2.2.1 Schutz der heimischen Insektenwelt
Eine nächtliche Beleuchtung ist aus Gründen des Artenschutzes grundsätzlich untersagt.

2.2.2 Redurchschlupf
Zugunsten des Artenschutzes sowie des Biotopverbundes sind in den Ecken des Geländebereichs Redurchschlupflänge in die Zaunanlagen einzubauen.

2.2.3 Durchlässigkeit von Zäunen
Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen zulässig; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm einzuhalten.

2.2.4 Dauergrünland
2.2.4.1 Entwicklung Dauergrünland
Innerhalb der eingezäunten Fläche sind alle offenen Bereiche (außer Flächen mit Festsetzung E3 gemäß Planzeichen II.6.1.3.) zu Dauergrünland zu entwickeln.

2.2.4.2 Pflegemaßnahmen Dauergrünland
Generell ist keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung zulässig.

2.2.5 extensive Wiesenfläche
2.2.5.1 Ansaat extensive Wiesenfläche
Flächen E2 (siehe Planzeichen II. 6.1.2) Die offenen Bereiche E2 außerhalb der Einzäunung sind mit autochthonem Saatgut anzusäen.

Fläche E3 (siehe Planzeichen II. 6.1.3) Die offenen Bereiche zwischen den Modulreihen (E3), innerhalb der Einzäunung sind mit autochthonem Saatgut anzusäen.

Für die Ansaat der extensiven Wiesenflächen (E2 und E3) ist eine Mischung aus regionalem Wildgräser- und Wildstauden-Saatgut aus der Herkunftsregion 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) zu verwenden.

Das Mischungsverhältnis zwischen krautigen Pflanzen und Gräsern beträgt 50/50. Ansaatstärke ca. 3g/m².

2.2.5.2 Entwicklungsziel E2 und E3 (siehe Planzeichen II. 6.1.2 und II. 6.1.3)
Entwicklungsziel "mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland" (= BNT G212)* Die offenen Bereiche sind als mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland zu entwickeln und zu nutzen.

2.2.5.3 Herstellungsplanung
- Saatbettbereitung mit Kreiselegge für ein feinkrümeliges Saatbett. Dazu mehrere Wochen im Voraus mind. 2-3-mal mit der Kreiselegge bearbeiten und Material jeweils mehrere Wochen liegen lassen.
- Neusaat nach durchgeführter Bodenbearbeitung und Saatbettbereitung (Ansaat im Spätsommer von Mitte August – Anfang September oder in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Traunstein).
- Aufbringen des Saatgutes auf der Bodenoberfläche (kein Einarbeiten) mit anschließendem Anwalzen.

2.2.5.4 Pflegemaßnahmen der Entwicklungs- und Unterhaltungsplanung
Zur Ausagerung der ehemaligen Ackerstandorte sind in den ersten 5 Jahren je nach Bedarf zusätzliche Schräpfurche im zeitigen Frühjahr durchzuführen.

Generell gilt:
- Um unerwünschte Beikräuter und Beigräser in Schach zu halten, ist im nächsten Frühjahr sowie bei Bedarf weitere Male im 1. und 2. Jahr bei einer Aufwuchshöhe von ca. 15 cm ein Schrägschnitt mit hoch eingestelltem Mahwerk auf 5-8 cm Wuchshöhe durchzuführen und anschließend das Mahdgut abzutransportieren. Der Schrägschnitt ist ggf. zu wiederholen.
- 1. Mahd ab dem 15. Juli, 2. Mahd ab Ende August.
- Entfernung des Mahdgutes, die Nutzung des Schnittgutes als Heu wird empfohlen. Mulchen ist unzulässig.
- Einsatz eines Schlegelmähers ist nicht erlaubt.
- keine Düngung, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

2.2.5.5 Sollte auf den Flächen E3 eine Beweidung vorgesehen sein, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Traunstein im Vorfeld ein geeignetes Beweidungskonzept abzustimmen.

2.3 Schutz von Landschaft
2.3.1 2-reihige Gehölzhecken

2.3.1.1 Gehölzpflanzung
Die Gehölzpflanzungen sind gemäß planlichen Festsetzungen II. 6.1.1., unter Verwendung der unter Punkt IV. 2.1.3.1 angegebenen Arten anzulegen.

2.3.1.2 Pflegemaßnahmen Pflanzung
Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.

2.3.1.3 Zu verwendende Gehölze:
Auswahlliste standortheimischer Sträucher (aus autochthonem Pflanzmaterial)

- Berberis vulgaris
- Cornus mas
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Crataegus laevigata
- Eunonymus europaeus
- Lonicera xylosteum
- Ligustrum vulgare
- Prunus spinosa
- Rhamnus catharticus
- Rosa canina
- Rosa gallica
- Rosa tomentosa
- Sambucus nigra
- Viburnum opulus
- Viburnum lantana

- Berberis Kornekirsche
- Hartrieel
- Hassel
- Zweigiffliger Weißdorn
- Geheimer Schneeball
- Heckenkirsche
- Liguster
- Schlehe
- Echter Kreuzdorn
- Hunds-Rose
- Essig-Rose
- Filz-Rose
- Schwarzer Holunder
- Geheimer Schneeball
- Wolliger Schneeball

2.3.1.4 Die Gehölzhecken sind mit einem Gehölzreichtum von mind. 10 Arten zu realisieren. Die Gehölzhecken sind in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme/-beginn der Anlage fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumschulplanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumschulplanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV. 2.1.3.3 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stöck / 1,50 m².

2.3.1.5 Zu verwendende Gehölze:
Auswahlliste standortheimischer Sträucher (aus autochthonem Pflanzmaterial)

- Berberis vulgaris
- Cornus mas
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Crataegus laevigata
- Eunonymus europaeus
- Lonicera xylosteum
- Ligustrum vulgare
- Prunus spinosa
- Rhamnus catharticus
- Rosa canina
- Rosa gallica
- Rosa tomentosa
- Sambucus nigra
- Viburnum opulus
- Viburnum lantana

- Berberis Kornekirsche
- Hartrieel
- Hassel
- Zweigiffliger Weißdorn
- Geheimer Schneeball
- Heckenkirsche
- Liguster
- Schlehe
- Echter Kreuzdorn
- Hunds-Rose
- Essig-Rose
- Filz-Rose
- Schwarzer Holunder
- Geheimer Schneeball
- Wolliger Schneeball

2.3.1.6 Die Gehölzhecken sind mit einem Gehölzreichtum von mind. 10 Arten zu realisieren. Die Gehölzhecken sind in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme/-beginn der Anlage fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumschulplanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumschulplanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV. 2.1.3.3 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stöck / 1,50 m².

2.3.1.7 Zu verwendende Gehölze:
Auswahlliste standortheimischer Sträucher (aus autochthonem Pflanzmaterial)

- Berberis vulgaris
- Cornus mas
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Crataegus laevigata
- Eunonymus europaeus
- Lonicera xylosteum
- Ligustrum vulgare
- Prunus spinosa
- Rhamnus catharticus
- Rosa canina
- Rosa gallica
- Rosa tomentosa
- Sambucus nigra
- Viburnum opulus
- Viburnum lantana

- Berberis Kornekirsche
- Hartrieel
- Hassel
- Zweigiffliger Weißdorn
- Geheimer Schneeball
- Heckenkirsche
- Liguster
- Schlehe
- Echter Kreuzdorn
- Hunds-Rose
- Essig-Rose
- Filz-Rose
- Schwarzer Holunder
- Geheimer Schneeball
- Wolliger Schneeball

2.3.1.8 Die Gehölzhecken sind mit einem Gehölzreichtum von mind. 10 Arten zu realisieren. Die Gehölzhecken sind in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme/-beginn der Anlage fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumschulplanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumschulplanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV. 2.1.3.3 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stöck / 1,50 m².

2.3.1.9 Zu verwendende Gehölze:
Auswahlliste standortheimischer Sträucher (aus autochthonem Pflanzmaterial)

- Berberis vulgaris
- Cornus mas
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Crataegus laevigata
- Eunonymus europaeus
- Lonicera xylosteum
- Ligustrum vulgare
- Prunus spinosa
- Rhamnus catharticus
- Rosa canina
- Rosa gallica
- Rosa tomentosa
- Sambucus nigra
- Viburnum opulus
- Viburnum lantana

- Berberis Kornekirsche
- Hartrieel
- Hassel
- Zweigiffliger Weißdorn
- Geheimer Schneeball
- Heckenkirsche
- Liguster
- Schlehe
- Echter Kreuzdorn
- Hunds-Rose
- Essig-Rose
- Filz-Rose
- Schwarzer Holunder
- Geheimer Schneeball
- Wolliger Schneeball

2.3.1.10 Die Gehölzhecken sind mit einem Gehölzreichtum von mind. 10 Arten zu realisieren. Die Gehölzhecken sind in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme/-beginn der Anlage fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumschulplanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumschulplanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV. 2.1.3.3 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stöck / 1,50 m².

2.3.1.11 Zu verwendende Gehölze:
Auswahlliste standortheimischer Sträucher (aus autochthonem Pflanzmaterial)

- Berberis vulgaris
- Cornus mas
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Crataegus laevigata
- Eunonymus europaeus
- Lonicera xylosteum
- Ligustrum vulgare
- Prunus spinosa
- Rhamnus catharticus
- Rosa canina
- Rosa gallica
- Rosa tomentosa
- Sambucus nigra
- Viburnum opulus
- Viburnum lantana

- Berberis Kornekirsche
- Hartrieel
- Hassel
- Zweigiffliger Weißdorn
- Geheimer Schneeball
- Heckenkirsche
- Liguster
- Schlehe
- Echter Kreuzdorn
- Hunds-Rose
- Essig-Rose
- Filz-Rose
- Schwarzer Holunder
- Geheimer Schneeball
- Wolliger Schneeball

2.3.1.12 Die Gehölzhecken sind mit einem Gehölzreichtum von mind. 10 Arten zu realisieren. Die Gehölzhecken sind in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme/-beginn der Anlage fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumschulplanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumschulplanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV. 2.1.3.3 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stöck / 1,50 m².

2.3.1.13 Zu verwendende Gehölze:
Auswahlliste standortheimischer Sträucher (aus autochthonem Pflanzmaterial)

- Berberis vulgaris
- Cornus mas
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Crataegus laevigata
- Eunonymus europaeus
- Lonicera xylosteum
- Ligustrum vulgare
- Prunus spinosa
- Rhamnus catharticus
- Rosa canina
- Rosa gallica
- Rosa tomentosa
- Sambucus nigra
- Viburnum opulus
- Viburnum lantana

- Berberis Kornekirsche
- Hartrieel
- Hassel
- Zweigiffliger Weißdorn
- Geheimer Schneeball
- Heckenkirsche
- Liguster
- Schlehe
- Echter Kreuzdorn
- Hunds-Rose
- Essig-Rose
- Filz-Rose
- Schwarzer Holunder
- Geheimer Schneeball
- Wolliger Schneeball

2.3.1.14 Die Gehölzhecken sind mit einem Gehölzreichtum von mind. 10 Arten zu realisieren. Die Gehölzhecken sind in der P